

SATZUNG

des Fördervereins Freibad Ehrenberg-Wüstensachsen

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Ehrenberg-Wüstensachsen“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ehrenberg (Rhön), Ortsteil Wüstensachsen

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Absatz 2 AO).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Einsatz für den Erhalt des Freibads
 - Unterstützung des Betriebs und der Unterhaltung des Freibads
 - Unterstützung von Maßnahmen der Gestaltung des Freibads und seines Umfelds
 - Durchführung schwimmsportlicher Schulungen und Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ehrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden; Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig; er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung bereits fälliger Beträge verpflichtet
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, etwa bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die

- Interessen des Vereins, bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5-9 volljährigen Personen. Je zwei gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestimmt der verbliebene Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung; diese wählt ein Ersatzvorstandsmitglied für die restliche Amtszeit
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt oder in Textform gemäß § 126 b BGB (z.B. per E-Mail). Die Tagesordnung kann dabei bekanntgegeben werden. Falls die Tagesordnung veröffentlicht wird und eine Satzungsänderung ansteht, muss unter dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ ausdrücklich angegeben werden, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen (z.B.: § 4 - Vorstand)
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand kann spätere Anträge zulassen
4. Der Vorstand bestimmt je eines seiner Mitglieder zum Versammlungsleiter und zum Protokollführer. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
5. Die Beschlüsse werden allgemein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
6. Der Vorstand wird per Handzeichen gewählt, sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragt
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

